



SCHULORDNUNG 2026/27

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
STAND: MÄRZ 2026

INHALT

AUFNAHME	1
DATENSCHUTZ · SCHÜLER:INNENPORTFOLIO · MUSIKUM KREATIV	1
Datenschutz	1
Schüler:innenportfolio.....	2
Musikum kreativ.....	2
AUSBILDUNG	2
Aufbau der Ausbildung (4-stufig)	2
Unterricht	3
Distance Learning	3
Beendigung der Ausbildung	4
LEISTUNGSBEURTEILUNGEN.....	5
Voraussetzungen für die Leistungsbeurteilungen	5
Formen der Leistungsbeurteilung für Musikum Bronze, Silber	5
Die Leistungsabzeichen.....	5
Rahmenbedingungen	6
Beurteilungsstufen	7
Zeugnisse und Leistungsabzeichen	7
Alternative Leistungsbeurteilung mit Videoaufnahme.....	7
KINDERSCHUTZ.....	8
PFLICHTEN, AUFTRETEN & VERHALTEN, AUFSICHTSPFLICHT	8
AUSBILDUNGSKOSTEN	9
Unterrichtsformen und Tarife.....	9
Kund:innenportal und Rechnungszustellung.....	9

Gültig ab März 2026

Impressum:

Musikum Salzburg
Schwarzstraße 49
5020 Salzburg
Tel: 0662/ 87 99 78
Fax: 0662/ 87 99 78-6
info@musikum.at
www.musikum.at

Foto Titelseite:
Viktoria Hofmarcher

PRÄAMBEL

Unser Musikum ist eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, die vom Land Salzburg, der Stadt Salzburg, den Mitgliedsgemeinden sowie durch die Schulgeldeinnahmen finanziert wird. Sie steht allen Menschen mit Wohnsitz im Bundesland Salzburg und der OÖ-Gemeinde Palting, vorzugsweise der Jugend, offen. Damit sind auch zahlreiche qualitative und pädagogische Verpflichtungen verbunden.

Unsere Aufgabe ist die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung für das Laienmusizieren, die Begabungsfindung und -förderung sowie die vorberufliche Fachausbildung. Die Chorleiter:innenausbildung und Kapellmeister:innenausbildung für Erwachsene sowie die Leitung der Orchesterakademie Salzburg sind ebenfalls Auftrag des Musikum.

Mit unserem Unterricht fördern wir die individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten insbesondere von jungen Menschen, denn die Musikausübung trägt zu einer positiven Persönlichkeitsbildung bei.

In dieser Schulordnung wird nach Möglichkeit eine geschlechtergerechte Sprache verwendet. Die männliche Form kommt ausschließlich dann zum Einsatz, wenn die Anwendung der Gendernotation mittels Doppelpunkt nach der Weglassprobe grammatikalisch nicht korrekt wäre.



AUFNAHME

Unser erlebnis- und ergebnisorientierter Unterricht motiviert die Schüler:innen zu einem selbstständigen und kreativen Umgang mit Musik. Erlebnisorientiert, weil sie ihre ständig wachsenden Fähigkeiten auch in zahlreichen Veranstaltungen „live“ vor Publikum zu Gehör bringen können. Ergebnisorientiert, weil professionelle Lehrende, ausgebildet an Universitäten und Konservatorien, einen ganzheitlichen Unterricht anbieten. Einen Mehrwert bringen die vielen Zusatzunterrichte (Chor, Orchester, Big Band u. v. m.), welche Schüler:innen wählen und schulgeldfrei oder mit ermäßigten Beiträgen besuchen können. Einen weiteren Bonus bietet das Erlebnis Bühne, denn wir ermöglichen es unseren Schüler:innen, öffentlich aufzutreten, sei es in den 1.100 bis 1.500 Konzerten im Jahr, bei nationalen und internationalen Kulturprojekten, in verschiedensten Kammermusikformationen oder bei einer Jam Session in einer Band.

Eine umfassende Information vor der Aufnahme ist uns ein Anliegen, deshalb werden in den Schulen verschiedene Formen der Beratung angeboten.

Bedingungen

1. Die Aufnahme in einen Instrumental- und/oder Gesangsunterricht erfolgt mit Bestätigung des Aufnahmeantrages durch die zuständige Musikschuldirektion. Verständigungen erfolgen bis zu Unterrichtsbeginn (dritter Montag im September). Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die räumlichen und personellen Verhältnisse die Aufnahme zulassen.
2. Die Aufnahme in einen Instrumental- und/oder Gesangsunterricht gilt über den gesamten Ausbildungszeitraum gemäß dem aktuellen Ausbildungsplan bis zum Ende der Oberstufe (www.musikum.at).
3. Die Aufnahme für nur ein Jahr erfolgt ausschließlich für die Fächer der Elementaren Musikpädagogik und alle Fächer, die nicht zum Instrumental- und Gesangsunterricht zu zählen sind.
4. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennen Sie die Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung an. Diese liegt in den Sekretariaten der Musikschulen auf und kann im Internet unter www.musikum.at eingesehen oder heruntergeladen werden.

Urheberrechtliche Nutzungsbewilligung für überlassene Bild-, Video- und Tonaufnahmen

1. Um unsere Angebote in der Öffentlichkeit darzustellen, erstellen wir Medien wie Informationsbroschüren, Jahresberichte, Fachbereichsfolder, Plakate, Veranstaltungsflyer und -einladungen, Presseberichte und Social Media-Beiträge. Die Verarbeitung von Bild-, Video- oder Tonaufnahmen ist für das Musikum von besonderem Interesse und ist zudem für die Wahrnehmung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der musikalischen Aus- und Fortbildung erforderlich.
2. Übermitteln Schüler:innen Bild-, Video- oder Tonaufnahmen an das Musikum, räumen sie bzw. die Erziehungsberechtigten durch die Überlassung ein inhaltlich, zeitlich, räumlich unbeschränktes Recht ohne Vergütung in Form einer Werknutzungsbewilligung ein. Diese Werknutzungsbewilligung umfasst insbesondere das Recht, das überlassene Werk zu bearbeiten (insbesondere Kürzung, Änderung und technische Anpassungen vorzunehmen) sowie in originaler oder bearbeiteter Form im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und Medienunternehmen zur Verfügung zu stellen.
3. Die Schüler:innen bzw. deren Erziehungsberechtigte stehen dafür ein, alleinige Hersteller:innen der Bild-, Video- oder Tonaufnahmen zu sein und über dieses Recht unbeschränkt verfügen zu können bzw. stehen dafür ein, die Befugnis zur Einräumung der Werkbenutzungsbewilligung zu besitzen. Das Musikum ist von allen Folgen allenfalls erfolgter Rechtsverletzungen (z. B. Eingriff in das Urheberrecht Dritter) hinsichtlich der überlassenen Bild-, Video- und Tonaufnahmen vollständig schad- und klaglos zu halten.
4. Bei der Veröffentlichung von Bild-, Video- oder Tonaufnahmen achtet das Musikum besonders darauf, dass die berechtigten Interessen der abgebildeten Personen in keiner Weise verletzt werden. Berechtigte Interessen sind der Schutz vor Bloßstellung, Entwürdigung oder Herabsetzung, Preisgabe des Privatlebens und der Schutz vor Missdeutungen.

DATENSCHUTZ · SCHÜLER:INNENPORTFOLIO · MUSIKUM KREATIV

DATENSCHUTZ

Seit 25. Mai 2018 gilt die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung. Ihr Ziel ist der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Im Musikum haben wir alle Vorkehrungen getroffen, um den umfangreichen Vorgaben dieser Verordnung Folge zu leisten.

1. Für Schüler:innen mit Wohnsitz in Österreich, die noch nicht das 14. Lebensjahr erreicht haben, ist die datenschutzrechtliche Einwilligung von Erziehungsberechtigten erforderlich.



2. Um unsere Angebote und Leistungen in der Öffentlichkeit darzustellen, insbesondere zur Rückschau und Berichterstattung, und so für potenzielle Schüler:innen präsent zu sein, erstellen wir Medien wie Informationsbroschüren, Jahresberichte, Fachbereichsfolder, Plakate, Veranstaltungsflyer und -einladungen sowie Presseberichte und Beiträge auf Social Media, in denen auch Schüler:innen bei ihrer musikalischen Tätigkeit bildlich und/oder akustisch dargestellt werden. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags stimmt man zu, dass das Musikum die Bild-, Video- oder Tonaufnahmen, die im Rahmen der schulischen Tätigkeit (Unterricht, Veranstaltungen, Projekte) von Schüler:innen entstanden sind, verarbeiten darf und zu den oben genannten Zwecken

- > auf der Musikum-Website www.musikum.at sowie auf den Social-Media-Kanälen aller Musikum-Standorte,
- > in sämtlichen Musikum-Broschüren, Plakaten, Veranstaltungsflyern und -einladungen sowie im Jahresbericht veröffentlichen darf sowie
- > an Medienunternehmen für Veröffentlichungen in Tages- oder Wochenzeitungen und Gratisanzeigen
- > und an Sponsor:innen und Förderer weitergeben darf.

3. Sie haben gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit das Recht auf Auskunft und können uns um eine umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten ersuchen. Sollten Ihre Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen (Art 16 DSGVO). Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Löschung Ihrer Daten (Art 17 DSGVO), Einschränkung Ihrer Datenverarbeitung (Art 18 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO). Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich bei der Datenschutzbehörde (dsb@dsb.gv.at; Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

4. Die Datenschutzerklärung ist unter www.musikum.at abrufbar.

SCHÜLER:INNENPORTFOLIO

Seit dem Schuljahr 2023/24 gibt es die Serviceleistung des Schüler:innenportfolios. In diesem werden alle Leistungen, die unsere Schüler:innen während ihrer Ausbildung am Musikum im Unterricht und in den ergänzenden Fächern erbracht haben, erfasst. Diese können später, etwa bei Bewerbungen, im Lebenslauf angeführt werden und so auch das beachtliche kulturelle Engagement belegen.

MUSIKUM KREATIV

In unserem Unterricht wird auch die Kreativität der Schüler:innen intensiv gefördert. Daher werden künftig als Wertschätzung für besonders kreative Leistungen Auszeichnungen vergeben. Diese kreativen Leistungen werden auch in Form von Musikum-Punkten angerechnet.

AUSBILDUNG

AUFBAU DER AUSBILDUNG (4-STUFIG)

Ausbildungsstufen Instrumental- und Vokalunterricht

Das Aufsteigen in die nächste Stufe erfolgt durch das Erlangen eines Leistungsabzeichens:

- > Elementarstufe / 2 Jahre: Leistungsabzeichen „Musikum Junior“ (optional)
- > Unterstufe / 4 Jahre: Leistungsabzeichen „Musikum Bronze“
- > Mittelstufe / 4 Jahre: Leistungsabzeichen „Musikum Silber“
- > Oberstufe / 4 Jahre: Leistungsabzeichen „Musikum Gold“

Elementarstufe – verschiedene Angebote zur Auswahl

- > Elementares Musizieren in Eltern-Kind-Gruppen
- > Elementares Musizieren mit Kindern von 4 bis 6 Jahren (ab 8 Teilnehmer:innen)
- > Zweijähriger Vorbereitungslehrgang für Kinder ab 4 Jahren
- > Elementares Musizieren mit Kindern von 6 bis 12 Jahren (ab 8 Teilnehmer:innen)
- > Elementarkurs für Schüler:innen ab 6 Jahren
- > Singschule (ab 8 Teilnehmer:innen)
- > Klassenmusizieren im Elementarbereich (ab 8 Teilnehmer:innen)
- > Ganzheitliches Musizieren/Klassenmusizieren in Kooperationen

Dieser Unterricht findet in Kooperation mit öffentlichen Schulen, Kindergärten etc. statt.

Elementarer Instrumental- und Vokalunterricht / Leistungsabzeichen Musikum Junior: Die Elementarstufe dauert höchstens zwei Jahre und kann mit dem Leistungsabzeichen Musikum Junior abgeschlossen werden.



Ergänzungsfächer

Im Sinne einer ganzheitlichen Ausbildung bieten wir Ergänzungsfächer an, die die Ausbildung vervollständigen, denn das Mitgestalten und Teilhaben unserer Schüler:innen am kulturellen Leben sind wesentliche Ziele unserer Ausbildung.

Ergänzungsfächer werden mit sogenannten Musikum-Punkten bewertet. Ab der Unterstufe sind pro Ausbildungsstufe, die sich jeweils über vier Jahre erstreckt, mindestens 30 Musikum-Punkte durch Ergänzungsfächer verpflichtend erforderlich. Über diese Ergänzungsfächer hinaus sind in jeder Leistungsstufe weitere 30 Musikum-Punkte durch musikalische Aktivitäten wie Mitwirkung bei schuleigenen Veranstaltungen, Musikwettbewerben etc. verpflichtend zu erwerben.

Voraussetzung für den positiven Abschluss der Unterstufe (Leistungsabzeichen Musikum Bronze) sind somit 60 Musikum-Punkte, der Mittelstufe (Musikum-Silber) 120 Musikum-Punkte und der Oberstufe (Musikum Gold) 180 Musikum-Punkte.

Die Musikum-Punkte für Ergänzungsfächer werden, neben den anderen Noten aus der musikalischen Ausbildung der Schüler:innen, im elektronischen Schüler:innenportfolio erfasst und können bei der Lehrkraft nachgefragt werden.

UNTERRICHT

Unterrichtsform

Die Festlegung der Unterrichtsform erfolgt durch das Musikum nach der Zumutbarkeit für den Schüler/die Schülerin und wird individuell mit ihm/ihr bzw. den Eltern/Erziehungsberechtigten abgestimmt. Für die Festlegung werden der Lernfortschritt des Schülers/der Schülerin sowie die Verfügbarkeit der Lehrkräfte des Musikum berücksichtigt.

Unterrichtsdauer

Die Unterrichtsdauer richtet sich nach den unter „Ausbildungskosten“ (Seite 8) angeführten Unterrichtsangeboten.

Unterrichtsort

Der Unterricht findet in den vom Musikum festgelegten Räumlichkeiten statt. Das Musikum legt die Unterrichtsorte bzw. Unterrichtsräumlichkeiten nach Maßgabe der räumlichen und personellen Verhältnisse fest.

Unterrichtszeiten

Der Unterricht im Musikum beginnt immer eine Woche nach dem Schulbeginn in den öffentlichen Pflichtschulen, das ist üblicherweise am dritten Montag im September. Der wöchentliche Unterrichtstermin wird zwischen Schüler:innen oder Eltern/Erziehungsberechtigten und Lehrkräften festgelegt.

Die Ferien und schulfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinen Pflichtschulen in Salzburg geltenden Bestimmungen.

Je nach Terminisierung der Herbstferien ergeben sich höchstens 2 bis 4 schulautonome Tage, die primär für schulische Aktivitäten wie Weiterbildungen, Konferenzen, Leistungsbeurteilungen etc. verwendet werden. An diesen Tagen findet kein Unterricht statt.

Wahl der Lehrperson

Der Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Lehrkraft kann im Aufnahmeantrag vermerkt werden und wird nach Möglichkeit berücksichtigt. Für einen gewünschten Lehrer:innenwechsel benötigen wir ein schriftlich begründetes Ansuchen.

Außerordentlicher Unterricht für Erwachsene

Der außerordentliche Unterricht erfolgt nach der geltenden Schulordnung und nach Genehmigung der Musikschuldirektion. Der Erwerb eines Leistungsabzeichens ist im außerordentlichen Unterricht nicht möglich.

Sonderregelungen

Für beeinträchtigte und teilleistungsschwache Schüler können wir individuelle Regelungen treffen, je nach den Gegebenheiten.

DISTANCE LEARNING

Distance Learning, also Fernunterricht, ist in der Regel kein Ersatz für den Einzel- und Ensembleunterricht in der Musikschule (Präsenzunterricht) und das Auftreten bei öffentlichen Veranstaltungen, es kann jedoch eine wichtige Ergänzung und Erweiterung des Musikschulunterrichts sein. Wir haben zwei Varianten des Distance Learnings:

Vereinbartes Distance Learning

Distance Learning kann für einen befristeten Zeitraum, z. B. zur Überbrückung der Berufsschulzeit, vereinbart werden. Dazu brauchen wir sowohl eine gemeinsame Zustimmung von Eltern/Erziehungsberechtigten, Lehrkraft und Musikschuldirektor:in als auch die technischen Voraussetzungen bei allen Beteiligten. Die Unterrichtszeit muss jener des regulären Stundenplans entsprechen. Für diese freiwillig gewählte Form des Distance Learnings wird das Schulgeld in vollem Umfang bezahlt.



Verordnetes Distance Learning

In Ausnahmesituationen, in denen Präsenzunterricht nicht möglich bzw. aufgrund von gesetzlichen Verordnungen nicht erlaubt ist, wie etwa in der Corona-Pandemie, kann ebenfalls Unterricht im Distance Learning abgehalten werden. In solchen Fällen sprechen wir von verordnetem Distance Learning. Die Tarife bleiben hierbei unverändert. Bei verordnetem Distance Learning können wir ab der sechsten Einheit im Semester 40 Prozent Rabatt gewähren. Auf unserer Website www.musikum.at finden Sie nähere Informationen zu „Distance Learning“.

BEENDIGUNG DER AUSBILDUNG

1. Beendigung durch Schüler:innen bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigte

Schüler:innen (bei Volljährigkeit) bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigte können ihren Vertrag mit dem Musikum für das jeweils folgende Schuljahr kündigen. Der letztmögliche Termin für die Kündigung der Ausbildung ist immer der 15. April des laufenden Schuljahres.

Sollte danach eine Kündigung für das kommende Schuljahr in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, so ist ab dem 1. September eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro zu entrichten. Bei Kündigung ab einer Woche vor Unterrichtsbeginn und während des jeweils aktuellen Schuljahres sind 100 Prozent des Jahresschulgeldes zu entrichten, ausgenommen in folgenden Fällen:

1. Bei Erkrankung des Schülers/der Schülerin, die ein Fortführen des Unterrichts nicht mehr zulässt, kann eine Abmeldung schriftlich und unter Beifügung eines ärztlichen Attests erfolgen.
2. Bei Wohnortwechsel kann nach Vorlage des Meldezettels, sofern am neuen Wohnort kein weiterführender Unterricht des Musikum angeboten wird, ebenfalls eine Abmeldung erfolgen. Diese Abmeldung ist nur dann gültig, wenn sie in dem Schuljahr erfolgt, in welchem auch der Wohnortwechsel stattfindet.
3. Aus pädagogischen Gründen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Es liegt eine nachvollziehbare pädagogische Begründung der Lehrkraft vor, dass eine Weiterführung des Unterrichts nicht mehr sinnvoll ist.
 - b) Die Eltern geben ihr Einverständnis zur Beendigung des Unterrichts.
 - c) Es steht ein/eine Ersatzschüler:in zur Verfügung.
 - d) Sind die Voraussetzungen a, b, c erfüllt, trifft die Musikschuldirektion die endgültige Entscheidung.

Eine Rückerstattung des Schulgeldes erfolgt in den Fällen 1, 2 und 3 nach dem Anteil der verbleibenden Jahresunterrichtszeit, der nicht mehr konsumiert wird. Die Abrechnung erfolgt mit dem Eingangsdatum des schriftlichen Nachweises im Musikum.

2. Beendigung der Ausbildung durch das Musikum Salzburg

Das Musikum ist berechtigt, die Ausbildung unter sachlicher und fachlicher Rechtfertigung jeweils zum Ende eines Schuljahres zu kündigen. Die Kündigung gilt für das folgende Schuljahr. Die Lehrkraft informiert bei problematischen Fällen die Musikschuldirektion mit einer entsprechenden Begründung. Diese entscheidet über die weitere Vorgehensweise laut den Möglichkeiten der Richtlinien.

Jeder Schüler/jede Schülerin und auch die Lehrkraft haben das Recht, bei einer negativen Beurteilung bzw. bei einer nicht entsprechenden Leistung des Schülers/der Schülerin eine Leistungskontrolle zu beantragen. Auf Antrag der Lehrkraft kann die Musikschuldirektion eine kommissionelle Leistungskontrolle während des laufenden Schuljahres ansetzen. Ist die Leistungskontrolle negativ, wird die Ausbildung am Musikum sofort, also noch vor Ablauf des Schuljahres, beendet. Eine Rückerstattung des Schulgeldes erfolgt in diesem Fall nicht. Die Ausbildung kann durch das Musikum auch bei Zahlungsverzug nach erfolgloser 3. Mahnung und Androhung der Einstellung des Unterrichts ab dem Tag der Fristversäumnis als beendet erklärt werden; der Schuldner/die Schuldnerin haftet davon unberührt für die Begleichung der offenen Forderung. Allfälliger Kostenaufwand zur Einhebung der Forderung geht ebenfalls zu Lasten des Schuldners/der Schuldnerin.

3. Beendigung von einjährigen Unterrichten

Eine Abmeldung von einjährigen Unterrichten ist während des Schuljahres grundsätzlich nicht möglich. Einjährige Unterrichte sind alle Fächer der Elementaren Musikpädagogik (Elementares Musizieren in Eltern-Kind-Gruppen, Musikalisches ABC, Elementares Musizieren mit Kindern von 4 bis 6 Jahren, Elementares Musizieren mit Kindern von 6 bis 12 Jahren, Tanz und Bewegung etc.), Ganzheitliches Musizieren und Kooperationen mit öffentlichen Schulen, Kindergärten etc. (Bläser:innen-, Sing- und Streicher:innenklassen sowie sonstige Klassenunterrichte).

4. Abschluss der Ausbildung durch Erlangen des Leistungsabzeichens Musikum Gold

Nach Erlangen des Leistungsabzeichens Musikum Gold ist die Ausbildung am Musikum beendet. Eine Ausnahme gemäß der Richtlinie 10 „Meisterjahre nach Leistungsabzeichen Musikum Gold“ ist möglich. Details erfahren Sie in Ihrer Musikschule.

Jede Leistungsstufe – ausgenommen Elementares Musizieren, das freiwillig mit dem Leistungsabzeichen Musikum Junior abgeschlossen werden kann – wird mit einer verpflichtenden Leistungsbeurteilung abgeschlossen und führt bei positivem Abschluss zum Erwerb des entsprechenden Leistungsabzeichens. Der positive Abschluss einer Leistungsstufe führt zum Übertritt in die nächsthöhere Leistungsstufe: nach erfolgreicher Leistungsbeurteilung Unterstufe (Musikum Bronze) erfolgt der Übertritt in die Mittelstufe, nach erfolgreicher Leistungsbeurteilung Mittelstufe (Musikum Silber) erfolgt der Übertritt in die Oberstufe (Musikum Gold).

Musikum Gold wird für die erfolgreiche Leistungsbeurteilung Oberstufe vergeben und kennzeichnet gleichzeitig den Abschluss der Ausbildung am Musikum. Das Absolvieren der Leistungsstufen ist verpflichtend, wenn ein Schüler/eine Schülerin den Unterricht weiter besuchen möchte. Ein dauerhaftes, über die dafür vorgesehenen Jahre hinausgehendes Verweilen in einer Leistungsstufe ist nicht zulässig.



LEISTUNGSBEURTEILUNGEN

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE LEISTUNGSBEURTEILUNGEN

Voraussetzungen für die Erlangung der Leistungsabzeichen Musikum Bronze, Silber, Gold

Im Sinne einer ganzheitlichen Ausbildung bieten wir am Musikum Ergänzungsfächer an, die die Ausbildung vervollständigen, denn das Mitgestalten und Teilhaben unserer Schüler:innen am kulturellen Leben sind wesentliche Ziele unserer Ausbildung.

Ergänzungsfächer werden mit sogenannten Musikum-Punkten bewertet. Ab der Unterstufe sind pro Ausbildungsstufe, die sich jeweils über vier Jahre erstreckt, mindestens 30 Musikum-Punkte durch Ergänzungsfächer verpflichtend erforderlich. Über diese Ergänzungsfächer hinaus sind in jeder Leistungsstufe weitere 30 Musikum-Punkte durch musikalische Aktivitäten wie Mitwirkung bei schuleigenen Veranstaltungen, Musikwettbewerben etc. verpflichtend zu erwerben. Voraussetzung für den positiven Abschluss der Unterstufe (Leistungsabzeichen Musikum Bronze) sind somit 60 Musikum-Punkte, der Mittelstufe (Musikum-Silber) 120 Musikum-Punkte und der Oberstufe (Musikum Gold) 180 Musikum-Punkte.

Eine weitere Voraussetzung für das Erlangen eines Leistungsabzeichens ist ein positiver Abschluss der Musikkunde in der jeweiligen Ausbildungsstufe.

Die Leistungsbeurteilung dient nicht nur dem Nachweis eines bestimmten objektiven Leistungsstandards, vielmehr soll sie auch Aufschluss darüber geben, inwieweit die Entwicklung der musikalischen Persönlichkeit der Schüler:innen gelungen ist.

FORMEN DER LEISTUNGSBEURTEILUNG FÜR MUSIKUM BRONZE, SILBER

Die Form der Leistungsbeurteilung orientiert sich an den Fähigkeiten der Schüler:innen und wird von den Lehrenden in Absprache mit ihren Schüler:innen gewählt und angemeldet.

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- > Gesamttermin praktische Leistungsbeurteilung – Musikum Bronze, Musikum Silber

Die praktische Leistungsbeurteilung wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen für die Leistungsbeurteilung an einem Termin, alternativ auch in Konzertform, überprüft. Das Tonleiter-/Blattspiel – ohne Konzertpublikum – kann am selben Tag vor oder nach dem Konzert stattfinden.

- > Mehrteilige praktische Leistungsbeurteilung – Musikum Bronze, Musikum Silber

Die mehrteilige Leistungsbeurteilung gliedert sich in folgende Abschnitte

- a) Tonleiter-/Blattspiel laut Anforderung für die Leistungsbeurteilung des jeweiligen Instruments – mit Kommission
- b) Maximal zwei Konzerttermine für das restliche Programm – mit Kommission

Das Leistungsabzeichen wird erst dann verliehen, wenn alle Module positiv abgeschlossen sind.

DIE LEISTUNGSABZEICHEN

Leistungsabzeichen Musikum Junior

Ein Schüler/eine Schülerin kann dieses Leistungsabzeichen auf freiwilliger Basis beim Übertritt von der Elementarstufe in die Unterstufe ablegen. Davon unabhängig kann auf Grundlage des Lehrplans eine vorzeitige Umstufung in die Unterstufe von der Lehrkraft des Schülers/der Schülerin bis zum 15. April des jeweiligen Schuljahres durchgeführt werden.

Leistungsabzeichen Musikum Bronze

Unabhängig von der vierjährigen Ausbildungszeit in der Unterstufe muss das Leistungsabzeichen nicht vor Erreichen des 12. Lebensjahres (Stichtag: 1. September) gemacht werden. Das Leistungsabzeichen Musikum Bronze ermöglicht den Übertritt in die nächsthöhere Ausbildungsstufe (Mittelstufe).

Leistungsabzeichen Musikum Silber

Das Leistungsabzeichen Musikum Silber (Mittelstufe) ermöglicht den Übertritt in die nächsthöhere Ausbildungsstufe (Oberstufe).

Leistungsabzeichen Musikum Gold

Das Ablegen des Leistungsabzeichens Musikum Gold stellt den Abschluss der Ausbildung am Musikum dar. Dieses wird nur auf Antrag des Schülers/der Schülerin abgenommen. Der Antrag wird bis 31. Jänner des Schuljahres im Einvernehmen mit der Hauptfachlehrkraft unter Angabe des Programms an den/die Fachbereichsleiter:in gerichtet. Gleichzeitig wird die zuständige Musikschuldirektion verständigt.

Diese Leistungsbeurteilung gliedert sich in

- a) eine schriftliche theoretische Leistungsbeurteilung (Musikkunde III)
- b) eine interne praktische Leistungsbeurteilung (Dauer ca. 30 Minuten) und
- c) das Abschlusskonzert (Dauer ca. 30 Minuten).



Das Bestehen der Leistungsbeurteilungen a + b ist Voraussetzung zur Zulassung zur Leistungsbeurteilung c (Abschlusskonzert).

RAHMENBEDINGUNGEN

Überschreiten der Lernzeit

Eine Überschreitung der angegebenen Lernzeiten kann in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt durch die Musikschuldirektion.

Leistungskontrolle

Bei negativer Leistungsbeurteilung hat ein Schüler/eine Schülerin das Recht, eine Leistungskontrolle innerhalb von drei Monaten zu beantragen. Diese Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Auf Antrag der Lehrkraft kann die Musikschuldirektion eine Leistungskontrolle während des laufenden Schuljahres ansetzen.

Die Leistungskontrolle wird lediglich mit „erfolgreich bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

Bestimmungen zur Leistungsbeurteilung

Das jeweilige Programm wird von der Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Schüler/der Schülerin erstellt und vorbereitet. Es werden Stücke bzw. Etüden nach den Lehrplänen aus verschiedenen Epochen bzw. Stilbereichen (Barock bis Moderne, Volksmusik, Jazz etc.) im entsprechenden Schwierigkeitsgrad ausgewählt. Schüler:innen, die im Rahmen ihres Hauptfachunterrichts eine Begleitaufgabe übernommen haben, können das betreffende Musikstück auch in das Programm aufnehmen. Dies betrifft unter anderem Schüler:innen der Klavier-, Gitarren- und Harfenklassen. Die Leistungsbeurteilungen sind öffentlich.

Dauer der praktischen Leistungsbeurteilungen

Die Dauer der praktischen Leistungsbeurteilung beträgt bei

- > Musikum Bronze ca. 15 Minuten
- > Musikum Silber ca. 20 Minuten
- > Musikum Gold ca. 30 Minuten

Das Verbleiben eines Schülers/einer Schülerin an einer Musikschule hängt vom Lernfortschritt ab und setzt eine positive Beurteilung voraus. Die Leistungsbeurteilung gilt als bestanden, wenn alle erforderlichen Teile (theoretischer und praktischer Teil) positiv beurteilt wurden.

Bei negativer Leistungsbeurteilung in Musikkunde wird dem Schüler/der Schülerin die Möglichkeit einer nochmaligen schriftlichen Leistungsbeurteilung eingeräumt. Diese muss innerhalb eines Jahres abgelegt werden.

Ungeachtet einer bestandenen schriftlichen Leistungsbeurteilung in Musikkunde können im Anschluss an den praktischen Teil Fragen zur Musiktheorie und Spielpraxis gestellt werden.

Besonderheiten der praktischen Leistungsbeurteilungen

- > Bei Nichtbestehen der praktischen Leistungsbeurteilung bleibt das Ergebnis in Musikkunde gültig.
- > Eine nicht bestandene praktische Leistungsbeurteilung kann frühestens nach einem Semester, spätestens nach einem Jahr und höchstens zweimal wiederholt werden.

Die Fortsetzung der Ausbildung ist vom Bestehen der oben angeführten Leistungsbeurteilungen abhängig.

Kommissionen

- > **Musikum Junior:** Die Kommission besteht aus der Hauptfachlehrkraft des Schülers/der Schülerin und einer weiteren Musikschullehrkraft.
- > **Musikum Bronze, Silber:** Die Kommission besteht in der Regel aus dem/der Musikschuldirektor:in als Vorsitzführung, der Hauptfachlehrkraft und einer weiteren Musikschullehrkraft.
- > **Musikum Gold:** Die Kommission für die interne Leistungsbeurteilung ist zweigeteilt in gleichbleibende Mitglieder und wechselnde Mitglieder.

Interne Leistungsbeurteilung – gleichbleibende Mitglieder

Die Kommissionsmitglieder werden von der Landesdirektion in Absprache mit der Fachbereichsleitung für das entsprechende Instrument zusammengestellt. Diese Kommissionsmitglieder bewerten alle Kandidat:innen.

- > 1 Musikschuldirektor:in führt den Vorsitz
- > 1 Fachbereichsleiter:in der betreffenden Fachgruppe
- > 1 Lehrkraft aus dem jeweiligen Fachbereich, jedoch nicht der Lehrer:in des Kandidaten/der Kandidatin



Die wechselnden Mitglieder bewerten nur folgende Kandidat:innen:

- > Die Musikschuldirektor:innen bewerten nur die Kandidat:innen aus der eigenen Schule.
- > Die Lehrkraft bewertet nur die eigenen Kandidat:innen.

Externe Leistungsbeurteilung – gleichbleibende Kommission

Die Kommission für die externe Leistungsbeurteilung besteht nur aus gleichbleibenden Mitgliedern:

- > Musikschuldirektor:in der Kandidat:innen
- > Lehrkraft der Kandidat:innen
- > Fachbereichsleiter:in des jeweiligen Fachbereichs

Die hier Genannten können im Krankheitsfall jeweils eine Vertretung bestimmen.
Kein Juror/keine Jurorin kann zwei Stimmen abgeben (keine Doppelfunktion).

BEURTEILUNGSSTUFEN

Die Benotung sowohl bei den Leistungsbeurteilungen als auch in den jährlichen Zeugnissen wird nach folgender Notenskala, die den Leistungsstufen des § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBV) entspricht, vorgenommen:

Note 1: Mit sehr gutem Erfolg bestanden

Note 2: Mit gutem Erfolg bestanden

Note 3: Mit Erfolg bestanden

Note 4: Bestanden

Note 5: Nicht bestanden

Die Elementarstufe kann freiwillig abgeschlossen werden. Das dazugehörige Leistungsabzeichen Musikum Junior wird ausschließlich mit „erfolgreich bestanden“ vergeben.

ZEUGNISSE UND LEISTUNGSABZEICHEN

- > Am Ende des Schuljahres erhalten die Schüler:innen ein Zeugnis mit der Beurteilung ihrer Leistung
- > Nach Abschluss einer Leistungsstufe wird das jeweilige Leistungsabzeichen verliehen

In beiden Fällen werden die Leistungen bzw. Benotungen öffentlich gemacht, sie liegen im grundlegenden Interesse der Schüler:innen sowie des Musikum und stehen daher im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25. Mai 2018.

Schüler:innen, die im Musikum eine Leistungsstufe abgeschlossen haben, erhalten eine Urkunde mit einer Gesamtnote. Meist finden dazu öffentliche Auftritte, sogenannte Abschlusskonzerte statt, in deren Rahmen die Urkunden öffentlich verliehen werden. Auch bei musikalischen Wettbewerben, an denen Musikum-Schüler:innen teilnehmen, werden Urkunden oder Preise öffentlich verliehen.

ALTERNATIVE LEISTUNGSBEURTEILUNG MIT VIDEOAUFNAHME

Leistungsabzeichen Musikum Junior, Bronze, Silber

Die Leistungsbeurteilung kann mit Videoaufnahmen durchgeführt werden, wenn diese in Präsenzform nicht möglich ist. Die Entscheidung, ob diese Form gewählt werden kann, trifft die Musikschuldirektion in Absprache mit der Lehrkraft.

1. Die Absolvent:innen erstellen eine Videoaufnahme in Abstimmung mit der Lehrkraft mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln.
2. Programm:
 - > Das Soloprogramm (keine Kammermusikstücke) wird ohne Korrepetition eingespielt.
 - > Spielzeit: je nach den Anforderungen für die jeweiligen Leistungsabzeichen
3. Blattspiel und Tonleiterspiel können per Videochat durchgeführt werden.
4. Die einzelnen Stücke müssen ohne Schnitt aufgenommen werden. Aufnahmen, die bei Konzerten gemacht wurden, können verwendet werden.
5. Die Kommission beurteilt per Videokonferenz oder in Präsenzform in der Musikschule je nach den geltenden Regeln bzw. Möglichkeiten vor Ort (Entscheidung der Musikschuldirektion).
6. Die Lehrkraft erhält ein Feedback über die Einschätzung des Schülers/der Schülerin.
7. Eine Betreuung vor Ort durch die Lehrenden ist nicht erlaubt.

Worauf geachtet werden soll:

- > Das Instrument, der Bewegungsablauf und der Ausdruck müssen gut sichtbar sein.
- > Instrumentenspezifisch: Es sollte das Wesentliche sichtbar sein, z. B. bei Gesang der Oberkörper.
- > Wenn Mikrophone vom Musikum zur Verfügung stehen, können diese ausgeliehen werden.
- > Es sollten akustisch geeignete Räumlichkeiten, mit nicht zu viel Hall, gewählt werden.
- > Das Licht (kein Gegenlicht) sollte so eingestellt werden, dass die Schüler:innen gut sichtbar sind.



Ergänzungsfachpunkte:

Schüler:innen, die wegen einer Corona-bedingten Situation die notwendigen Ergänzungsfachpunkte nicht erreichen, können diese im nachfolgenden Schuljahr nachholen.

Kommission:

Siehe Kommissionen, Seite 6

KINDERSCHUTZ

Musizieren, Musikschularbeit im Allgemeinen und Instrumental-/Gesangsunterricht im Speziellen haben eine starke körperliche, geistige und emotionale Wirkung auf die Entwicklung unserer Schüler:innen. Wir sind uns dieser Verantwortung bewusst und haben deshalb ein Kinderschutzkonzept für einen professionellen Umgang mit „Distanz und Nähe“ im Musikschulunterricht erstellt.

Wir haben uns bei der Erstellung dieses Kinderschutzkonzepts auf Unterlagen und Erfahrungen des Landes Salzburg, des Landesmusikschulwerks Oberösterreich und des Burgenländischen Musikschulwerks gestützt. In Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg und der Fachstelle Selbstbewusst, die auch das Musikum-Kinderschutzkonzept fachlich begutachtete, fanden Workshops im ganzen Bundesland für alle Lehrenden statt.

Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung stehen dabei im Vordergrund, es enthält u. a. einen Verhaltenskodex, Kriterien für die Einstellung von Musikschullehrpersonen, Beschwerdewege und Fallmanagement sowie konkrete Handlungsanweisungen für den Anlassfall. Alle Dienstnehmer:innen des Musikum sind dazu verpflichtet, sich an diese Vorgaben zu halten.

Im Musikum gibt es eine Kinderschutzbeauftragte (Kontakt: „<https://musikum.at/de/landesdirektion/kontakt/team-landesdirektion>“). Direkte Anliegen können Sie an folgende E-Mail senden: kinderschutz@musikum.at).

PFLICHTEN, AUFTRETEN & VERHALTEN, AUFSICHTSPFLICHT

Die Schüler:innen sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und gut vorbereitet zu besuchen. Im Falle einer vorhersehbaren Verhinderung ist die Lehrkraft rechtzeitig zu verständigen.

Stunden, die ohne vorherige Entschuldigung versäumt werden, müssen nicht nachgeholt werden. Bei einer vorherigen, begründeten Entschuldigung bieten wir nach Möglichkeit einen Ersatztermin an.

Es ist wichtig, dass Änderungen der Schüler:innendaten, z. B. des Wohnortes (Hauptwohnsitz-Gemeinde), der Musikschule umgehend und mit schriftlichem Nachweis, z. B. Meldezettel, mitgeteilt werden.

Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten bei Veranstaltungen des Musikum ist integrierter Bestandteil des Unterrichts. Unsere Lehrenden bereiten ihre Schüler:innen gewissenhaft auf öffentliche Auftritte vor. Auch wenn sich ein Schüler/eine Schülerin mit einer privaten Band außerhalb des Musikum-Rahmens auf einen öffentlichen Auftritt vorbereitet, kann die Lehrkraft beraten und beim Üben von Musikstücken unterstützen.

Verstöße gegen die Schulordnung

Bei Verstößen gegen die Schulordnung sind bei minderjährigen Schüler:innen die Eltern/Erziehungsberechtigten zu verständigen, wenn eine der folgenden disziplinarischen Maßnahmen ergriffen wird:

1. Die mündliche Rüge (mildeste Form der Verwarnung) durch die Lehrkraft.
2. Die mündliche Ermahnung (stärkere Form der Verwarnung mit Hinweis auf Konsequenzen bei Wiederholung) durch die Lehrkraft.
3. Die Androhung des Ausschlusses von der Musikschule.
4. Der Ausschluss von der Musikschule. Die Verpflichtung zur Bezahlung des Schulgeldes für das gesamte Schuljahr bleibt davon unberührt.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht betrifft nur die vereinbarte Dauer des Unterrichts. Die Zeit vor und nach der Unterrichtseinheit sowie die An- und Abreise zum Musikum liegt im Verantwortungsbereich der Eltern/Erziehungsberechtigten, ebenso auch ein allfälliger Entfall des Unterrichts. Auch bei zusätzlichen Veranstaltungen oder Vorspielabenden liegt die Verantwortung grundsätzlich bei den Eltern/Erziehungsberechtigten, die Beaufsichtigung kann nach Absprache von der Lehrperson übernommen werden.



AUSBILDUNGSKOSTEN

UNTERRICHTSFORMEN UND TARIFE

Das Musikum bietet seinen Schüler:innen Unterrichte nach einem ganzheitlichen Bildungskonzept an. Für diese Unterrichte ist ein jährliches Schulgeld entsprechend den geltenden Tarifen (www.musikum.at/de/agbs) erforderlich, das wir für jeden Schüler/jede Schülerin individuell nach Unterrichten berechnen und vorschreiben.

Wir weisen darauf hin, dass eine Kündigung des Unterrichts während des Schuljahres nicht von der Zahlungsverpflichtung des Jahres-Schulgeldes enthebt.

Wir bieten unter bestimmten Voraussetzungen Ermäßigungen an. Wer dafür in Frage kommt, finden Sie in der aktuellen Schulgeldordnung (www.musikum.at/de/agbs). Das Ansuchen auf Schulgeldermaßigung finden Sie ebenfalls unter dieser Internetadresse.

KUND:INNENPORTAL UND RECHNUNGSZUSTELLUNG

Bei Registrierung im Musikum-Kund:innenportal erfolgt die Zustellung der Vorschreibung direkt dort sowie gleichzeitig per E-Mail. Sofern eine Registrierung im Kund:innenportal nicht erfolgte oder vorliegt, gibt es auf Wunsch die Möglichkeit einer Zusendung via E-Mail. Ansonsten erfolgt die Zusendung weiterhin postalisch. Bitte beachten Sie, dass für die Zustellung via E-Mail bzw. Post die Daten aktuell zu halten sind. Datenänderungen müssen im zuständigen Sprengelsekretariat bekanntgegeben werden.

Finanziert durch:



STADT : SALZBURG

119 Salzburger Gemeinden
1 oberösterreichische Gemeinde
Schulgelder